

SBv.-Klarenthal, den 02.01.2021

 w. Debus

Christlicher Verein Junger Menschen

Saarbrücken-Klarenthal e.V.



SATZUNG

Stand: 20. Februar 1994

§ 1 NAME UND SITZ.....	1
§ 2 GRUNDLAGE UND ZIEL, AUFGABEN UND MITTEL.....	1
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 ALTERSGRUPPEN	3
§ 6 LEITUNG DES VEREINS	3
§ 7 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	4
§ 8 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 9 BESCHLUßFASSUNG UND WAHLEN	4
§ 10 DER VORSTAND.....	5
§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES	6
§ 12 GRUPPEN UND ABTEILUNGEN DES VEREINS	6
§ 13 ORGANISATORISCHE ZUGEHÖRIGKEIT	7
§ 14 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
§ 15 VEREINSVERMÖGEN.....	8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) e.V. und hat seinen Sitz in 66127 Saarbrücken-Klarenthal.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten." Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die 'Pariser Basis' für alle jungen Menschen. Die in der 'Pariser Basis' festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

(2) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

(3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. missionarische Betätigung durch Posaunendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Verbreitung von Zeitschriften und Büchern;
6. Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. 03. 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und mindestens 14 Jahre alt ist. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 11,(2),5.). Ein Ausschluß ist nur möglich bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Zahlungs-rückständen von mindestens 2 Jahresbeiträgen nach erfolgter Zahlungsaufforderung und anschließender Ausschlußandrohung.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.
- (4) Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, kann über die Jungschar und entsprechende Einrichtungen am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- Kindergruppen
 - Jungschar/Mädchenjungschar (9-13jährige)
 - Jungenschaft/Mädchenkreis (13-17jährige)
- Die über 17jährigen in den dafür jeweils bestehenden Kreisen (z.B. Teestube/Kreis junger Erwachsener/Familienkreis/Posaunenchor, Sportgruppen)

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im Monat Januar.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.
- (3) Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.
- (4) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, hat Stimmrecht. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Beschlußfassung und Wahlen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und/oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig

ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

(4) Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftwart
- dem Kassenwart

und bis zu 4 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

(2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Jeweils 2 der vor genannten Personen können gemeinsam den Verein vertreten.

(3) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
- sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die all-einige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2,a) und
 - mindestens 18 Jahre alt ist.
- (6) Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Leitung des Vereins,
 2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter,
 3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
 4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
 5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.
 6. die rechtliche Vertretung des Vereins,
 7. Erstellung des Haushaltsplanes,
 8. Festlegung der Beiträge,
 9. Erstellung der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand versammelt sich in der Regel zwei-monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (4) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche

Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.

(2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes. (Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen).

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V., Wuppertal, der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder in 66127 Saarbrücken-Klarenthal verwenden muß.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.02. 1994 errichtet und tritt nach Bestätigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Klarenthal, den 20. 02. 1994

.....
Vorsitzender Schriftwart

.....
stellv. Vorsitzender Kassenwart

**Der CVJM Klarenthal e.V. ist Teil der
weltweiten Gemeinschaft der
CVJM (YMCA)**



Er gehört zu folgenden Dachverbänden:

CVJM Weltbund

CVJM Gesamtverband Deutschland (Sitz: Kassel)

CVJM Westbund (Sitz: Wuppertal)

CVJM Kreisverband Saar-Trier